

**Förderverein des Verbands der Münchener Kulturveranstalter (VDMK)**

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Förderverein des Verbands der Münchener Kulturveranstalter (VDMK)".
- (2) Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist
  - a) die Förderung von Kunst und Kultur sowie des allgemeinen Kunst- und Kulturverständnisses.  
  
Dies geschieht insbesondere über
    - aa) Veranstaltungen zu Kunst und Kultur,
    - ab) Entwicklung, Organisation und Durchführung von Informations-, Austausch- und Qualifizierungsangeboten zu Kunst und Kultur im Sinne des § 2 Abs. (1) z.B. durch Fachtagungen, Informationsdienste u.a.,
    - ac) die Förderung des künstlerischen Nachwuchses und der Jugend,
    - ad) die Ausrichtung von Wettbewerben und Preisen oder die Mitwirkung bei diesen,
    - ae) die Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben, Beauftragung von Studien, z.B. zur Raumsituation für Kulturanbieter oder zur wirtschaftlichen Bedeutung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Landeshauptstadt München,
    - af) kulturpolitische Veranstaltungen, Erarbeitung von Stellungnahmen und Positionen, Veröffentlichungen, Ausstellungen, sowie vergleichbare Aktivitäten, die den Dialog des Vereins mit der Öffentlichkeit, der öffentlichen Hand oder den Medien zu fördern verhelfen.

Angesichts der Bedeutung seiner Aufgaben wird sich der Verein für diese durch Öffentlichkeitsarbeit gegenüber politischen und behördlichen Institutionen sowie den Medien und durch Mitwirkung in Gremien einsetzen.

- b) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke anderer als steuerbegünstigt anerkannter Organisationen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft, ferner durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge (jährliche Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr) erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

(2) Auf Antrag können Mitglieder vom Beitrag befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter und kann gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung bedarfsgemäß erweitert werden. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Vorstand trifft Entscheidungen jeweils mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (9) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.
- (10) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- (11) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder zwei Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Eine Einberufung mittels E-Mail ist zulässig. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß versandt, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene E-Mailadresse erfolgte.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.
- (7) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei, sie haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen (Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende) sowie an Vorstandssitzungen (Ehrenvorsitzende), sie haben dabei das Recht zur Wortmeldung und genießen Stimmrecht. Ihre Mitgliedschaft ist nicht von einer behördlichen Genehmigung zur Berufsausübung abhängig.

Einem Ehrenmitglied bzw. einem Ehrenvorsitzenden kann der Titel aberkannt werden, was gleichzeitig einen Ausschluss aus dem Verein beinhaltet, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über die Aberkennung des Titels und den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Aberkennung des Titels und den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss der Aberkennung des Titels und des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

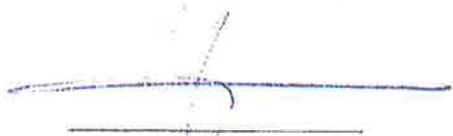
- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 14.10.2015 und in der Mitgliederversammlung vom 20.01.2020 geändert.

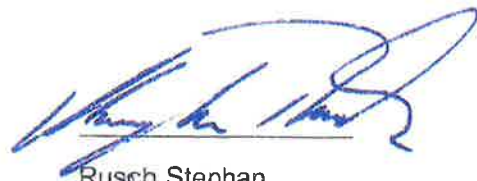
München, 20.01.2020




Beyer Dierk



Enmeyer Franz



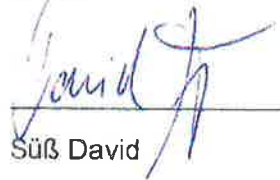
Rusch Stephan



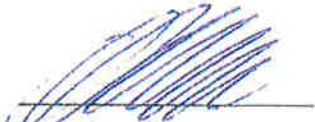
Schöne Marion



Steer Werner



Süß David



Wolfrum Alexander